



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 1995 | Nummer 62

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	18. 8. 1995	Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei	968
203014	24. 8. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (VAPmD-Feu)	968
301	21. 8. 1995	Verordnung über die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren und Zuweisung an die Amtsgerichte Euskirchen und Hagen	968
311	28. 8. 1995	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen	974
313	6. 6. 1995	Bekanntmachung der Satzung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen	969
7113	29. 8. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß	971
92	20. 8. 1995	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)	973
	25. 8. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke (Änderung von Teilbereichen im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen)	971
	21. 6. 1995	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 1995/1996	972
	23. 8. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1995/96	973

203012

**Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei
Vom 18. August 1995**

Aufgrund des § 185 Abs. 2 und des § 187 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Januar 1995 (GV. NW. S. 42) wird wie folgt geändert:

In § 28 wird folgender Absatz 3 zugefügt:

„(3) Den Beamtinnen und Beamten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund des § 15 der außer Kraft getretenen Laufbahnverordnung der Polizei vom 8. November 1983 im Januar 1994 zum Aufstieg für Lebensältere zugelassen wurden und die II. Fachprüfung nicht bestanden haben oder die Ausbildung und Prüfung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht ableisten konnten, wird noch einmal Gelegenheit gegeben, die Ausbildung und II. Fachprüfung nach den Regeln über den Aufstieg für Lebensältere abzuleisten.“

Düsseldorf, den 18. August 1995

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

F. J. Kniola

- GV. NW. 1995 S. 968.

203014

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes
in den Feuerwehren (VAPmD-Feu)
Vom 24. August 1995**

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Feu) vom 1. Dezember 1985 (GV. NW. S. 746), geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1991 (GV. NW. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung zum Gruppenführer wird in Gruppenführerlehrgängen an der Landesfeuerweherschule durchgeführt. Der Lehrgang dauert sechs Wochen. Die Landesfeuerweherschule erstellt den Lehr- und Stoffverteilungsplan, der der Genehmigung des Innenministeriums bedarf.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Vorschriften des Abschnitts II gelten entsprechend, soweit in den folgenden Regelungen nichts Abweichendes bestimmt ist.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „höheren“ die Wörter „oder gehobenen“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.“

3. In § 27 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Zeitdauer wird für zwei Aufgaben mit jeweils einer Stunde und für eine Aufgabe (Aufsatz) mit zwei Stunden festgesetzt.“

4. § 29 wird aufgehoben.

5. § 30 erhält folgende Fassung:

**„§ 30
Gesamtergebnis**

(1) Nach der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss entsprechend den Ergebnissen der schriftlichen und praktischen Prüfung das Gesamtergebnis der Prüfung fest und gibt es dem Beamten bekannt.

(2) Der Beamte hat die Prüfung bestanden, wenn er sowohl in der schriftlichen als auch in der praktischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht hat.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 1995

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

F. J. Kniola

- GV. NW. 1995 S. 968.

301

**Verordnung
über die maschinelle Bearbeitung
der Mahnverfahren und Zuweisung
an die Amtsgerichte Euskirchen und Hagen
Vom 21. August 1995**

Aufgrund des § 689 Abs. 3 Satz 1 und 2, des § 703 c Abs. 3 und des § 703 d Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 689 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Siebten Buch der Zivilprozeßordnung vom 6. Juni 1995 (GV. NW. S. 508) wird verordnet:

§ 1

Bei den Amtsgerichten Euskirchen und Hagen werden die Mahnverfahren maschinell bearbeitet. Dies gilt nicht, wenn der Antragsgegner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 2

(1) Die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Bonn werden dem Amtsgericht Euskirchen zugewiesen.

(2) Die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Hamm und Köln werden, soweit nicht nach Absatz 1 die Zuständigkeit des Amtsgerichts Euskirchen gegeben ist, dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

(3) Die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsge-

richte im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf werden, soweit der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in einer nur maschinell lesbaren Form eingereicht wird, dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

§ 3

(1) Für die vor dem 22. Dezember 1993 bei den Amtsgerichten im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm anhängigen Mahnverfahren gegen Antragsgegner ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

(2) Für die vor dem 1. Mai 1995 bei dem Amtsgericht Hagen anhängigen Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte Bonn, Euskirchen, Königswinter, Rheinbach, Siegburg und Waldbröl verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

Die Verordnung über die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren und Zuweisung an die Amtsgerichte Euskirchen und Hagen vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 206) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. August 1995

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Behrens

- GV. NW. 1995 S. 968.

313

Bekanntmachung der Satzung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Vom 6. Juni 1995

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 und 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 139), hat die Delegiertenversammlung am 6. Juni 1995 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit gemäß § 7 Abs. 4 AAVG bekanntgemacht wird.

Hattingen, den 7. Juni 1995

Kmoch
Geschäftsführer

Satzung des Abfallentsorgungs- und Altlasten- sanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen vom 6. Juni 1995

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 und 18 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 139), hat die Delegiertenversammlung am 6. Juni 1995 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag
(§ 5 Nr. 1 und 2 Abfallentsorgungs- und Altlasten-
sanierungsverbandsgesetz - AAVG)

Mitglieder im Sinne des § 5 Nr. 1 und 2 AAVG sind Betreiber der Unternehmen, soweit sie einer Lizenz gemäß § 10 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21. Juni

1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 134), bedürfen. Die Mitglieder haben einen Mindestbeitrag in Höhe von DM 900,- zu zahlen. Dieser Mindestbeitrag kann im Einzelfall auf Antrag herabgesetzt werden, wenn der Mindestbeitrag für das Mitglied eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 2

Stimmeinheit
(§ 10 Abs. 2 AAVG)

Der für die Gewährung jeweils einer Stimme (Stimmeinheit) maßgebende Jahresbeitragsanteil an der auf die einzelne Mitgliedergruppe entfallenden Jahresumlage des Verbandes beträgt in der Mitgliedergruppe

- der Frem dentsorger 1/500
- der Eigenentsorger 1/500.

Für die Berechnung der Stimmeinheit der Mitgliedsunternehmen, die sowohl eine Eigen- als auch eine Frem dentsorgerlizenz besitzen, wird der Mindestfestbeitrag hälftig geteilt.

§ 3

Kommissionen

(1) Die Delegiertenversammlung bildet mindestens folgende Kommissionen und wählt deren Mitglieder:

Wahlprüfungskommission (WPK)

Haushaltskommission (HK)

Beitragskommission (BK)

Die Delegiertenversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Bildung weiterer Kommissionen, insbesondere für die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 AAVG.

(2) In jeder Kommission sollen die einzelnen Mitgliedergruppen mindestens mit einem/einer Delegierten vertreten sein; im übrigen ist, entsprechend der Interessenlage, eine angemessene Vertretung der einzelnen Mitgliedergruppen vorzunehmen. Personen, die den Organen nicht angehören, können als Kommissionsmitglieder gewählt werden, wenn sie gemäß § 9 AAVG wählbar sind; ihre Zahl darf die der Delegierten in den einzelnen Kommissionen nicht erreichen. Zu den Beratungen können die Kommissionen auch außerhalb des Verbandes stehende Fachleute hinzuziehen.

§ 4

Teilnahme von Mitgliedern
an den Delegiertenversammlungen
(§ 17 Abs. 7 Satz 3 AAVG)

Auf schriftliche Anfrage werden die Mitglieder oder eine/ein von ihnen genannte/ter Beauftragte/Beauftragter als Zuhörer/in/Zuhörer zu den Delegiertenversammlungen eingeladen.

§ 5

Befugnisse der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
(§ 22 Abs. 2 Nr. 2 und 4 AAVG)

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer entscheidet über die Geschäfte und die sonstigen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, deren Wert im Einzelfall DM 100 000,- nicht übersteigt.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer ausgeführt, soweit die Organe im Einzelfall nicht eine andere Regelung treffen.

(3) Anstellungsverträge mit Angestellten mit einer Vergütung von mehr als DM 80 000,- p.a. bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6

Geschäftsordnung, Anwesenheit der
Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
in der Delegiertenversammlung
und den Kommissionen,
Vertretung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt für sich und die Kommissionen eine Geschäftsordnung.

(2) Die/der Verbandsvorsitzende wird im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung und der Kommissionen beratend teil.

§ 7

Erklärungen des Verbandes (§ 23 Abs. 3 AAVG)

(1) Für schriftliche Erklärungen, die die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 22 Abs. 2 AAVG) abgibt und die einen Wert von DM 50 000,- nicht übersteigen, bedarf es keiner zweiten Unterschrift.

(2) Im übrigen werden schriftliche Erklärungen im Rahmen von Geschäften, deren Wert einen Betrag von 1 Mio. DM nicht übersteigt, von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer bzw. deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie einer/einem weiteren vom Vorstand zu bestimmenden Bediensteten des Verbandes unterschrieben.

§ 8

Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand (§ 23 Abs. 2 AAVG)

(1) Bei der Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand werden die Sitzungen der Delegiertenversammlung durch eine/einen aus deren Mitte gewählten Obfrau/Obmann geleitet; bei der Wahl der Obfrau/des Obmanns führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

(2) Die Obfrau/der Obmann führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand aus.

§ 9

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (§ 27 AAVG)

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die sich aus dem AAVG ergebenden Besonderheiten sind zu berücksichtigen.

§ 10

Haushaltsgrundsätze (§ 27 AAVG)

Der Verband ist zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie zu pfleglicher Verwaltung seines Vermögens und dessen Erhaltung verpflichtet. Der Verband soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 11

Aufstellung und Ausführung eines Wirtschaftsplanes (§ 27 AAVG)

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bereitet für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf eines Wirtschaftsplanes vor. Der Vorstand beschließt den Wirtschaftsplanentwurf und legt ihn der Delegiertenversammlung zur Feststellung als Wirtschaftsplan vor. Die Haushaltskommission bereitet die Entscheidung der Delegiertenversammlung vor.

(2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt Vorstand und Geschäftsführerin/Geschäftsführer im Rahmen ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder im Wirtschaftsplanbeschluß bestimmten Befugnisse, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

§ 12

Rücklagen (§ 27 AAVG)

Der Verband hat zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Der Vorstand erläßt die notwendigen Richtlinien.

§ 13

Rechnungsprüfung (§ 27 AAVG)

(1) Nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres beschließt der Vorstand über die Jahresrechnung, die Vermögensübersicht und den Geschäftsbericht, die der Delegiertenversammlung in der ersten Hälfte des neuen Wirtschaftsjahres vorzulegen sind.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt aus jeder Mitgliedergruppe jährlich eine/einen Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer und eine/einen persönlich zugeordnete/zugeordneten Stellvertreterin/Stellvertreter.

(3) Die Jahresrechnung wird durch eine/einen unabhängige/unabhängigen Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer, die/der mit Zustimmung der Delegiertenversammlung beauftragt wird, geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem Vorstand vorgelegt.

(4) Der Prüfungsbericht ist vom Vorstand den von der Delegiertenversammlung gemäß Absatz 2 gewählten Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese sind berechtigt, von dem Vorstand, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer sowie der/dem Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer erläuternde Angaben zu dem von der/vom Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer erstatteten Bericht zu verlangen und sich über alle die Rechnung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer erstatten in der für die Entlastung des Vorstandes vorgesehenen Delegiertenversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 14

Ende der Mitgliedschaft (§ 30 Abs. 1 Satz 3 AAVG)

Wenn ein Mitglied im Sinne des § 5 Nr. 1 oder 2 AAVG während eines Wirtschaftsjahres seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten endgültig einstellt, läuft die Beitragspflicht mit Ablauf dieses Wirtschaftsjahres aus, dies gilt jedoch nur, wenn die Lizenz gemäß § 10 Landesabfallgesetz NW aufgehoben oder entzogen wird bzw. wegen Befristung endet.

§ 15

Beitragsbescheid (§ 32 Abs. 1 AAVG)

Der Beitragsbescheid ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 16

Entschädigung der Organ- und Ausschußmitglieder

Die Mitglieder der Verbandsorgane, der sie beratenden Kommissionen und des Widerspruchsausschusses sowie die Rechnungsprüfer erhalten Entschädigung für ihren allgemeinen Aufwand sowie - auf Antrag - für Verdienstausschlag, Fahrten und Reisen. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464).

§ 17

Bekanntmachungen (§ 38 AAVG)

Bekanntmachungen im Sinne des § 38 Satz 2 AAVG für die Verbandsmitglieder werden zusätzlich in der Verbandsgeschäftsstelle und bei den Bezirksregierungen in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster ausgestellt. Bei Bekanntmachungen, die nur für einen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen gelten, kann die Auslegung auf die für diesen Landesteil zuständigen Bezirksregierungen beschränkt werden.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 1989 (GV. NW. S. 568) außer Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 genehmigt.

Düsseldorf, den 1. August 1995

Das Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ludwig

- GV. NW. 1995 S. 969.

7113

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des
§ 10 des Gesetzes über den Ladenschluß**

Vom 29. August 1995

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 4. Juni 1991 (GV. NW. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Nummer „4.8.2“ durch die Nummer „4.7.2“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO ArbTG“ durch die Wörter „§ 1 ZustVO ArbTG in Verbindung mit Nummer 4.7.2 ihrer Anlage“ ersetzt.
3. Die Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Teil A wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 17. April 1991 - GV. NW. S. 200 -“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „in der Stadt Marsberg der Stadtteil Helminghausen“ die Wörter „in der Stadt Medebach das Gebiet des ‚Gran Dorado Park Sauerland‘“ und im letzten Absatz nach den Wörtern „Vormholzer Straße, Wittener Straße,“ das Wort „Seestraße,“ und nach dem Wort „Brückenkamp,“ die Wörter „Am Ellinghof,“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Wisseler See“ die Wörter „in der Stadt Krefeld der historische Stadtkern des Ortsteiles Linn mit der Burg Linn, dem Museum Burg Linn sowie Textilmuseum in den durch die Denkmalsbereichssatzung vom August 1987 festgelegten Grenzen in der Stadt Nettetal der Bereich der Strandbäder an den Krickenberger Seen in den Ortsteilen Hainsbeck und Leuth“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 4 wird das Wort „Märchenwaldes“ durch das Wort „Freizeitparks“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 werden die Wörter „in der Stadt Gelsenkirchen, Stadtteil Gelsenkirchen-Buer, am ‚Löwenpark Graf Westerholt‘ vom Ausgang des Parkes 100 m entlang der Privatstraße in einer Tiefe von 50 m“ gestrichen.
 - b) In Teil F Nummer 5 werden nach den Wörtern „Stadt Oelde der Stadtteil Stromberg“ die Wörter „in der Gemeinde Schöppingen der Ortsteil Eggerode“ eingefügt.

- c) In Teil G Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerleve“ die Wörter „in der Gemeinde Schöppingen der Ortsteil Eggerode“ eingefügt.
- d) In Teil H werden
 - da) folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. Im Regierungsbezirk Arnsberg:
in der Stadt Bochum das Zisterzienserkloster Stiepel“
 - db) die bisherigen Nummern 1 und 2 zu Nummern 2 und 3,
 - dc) in Nummer 3 (neu) am Ende die Wörter „im Gebiet des Imhoff-Stollwerk-Museums (‚Schokoladenmuseum‘) auf der Rheininsel Rheinauhafen sowie im Gebiet des Zoologischen Gartens, begrenzt durch die Straßen Lennestraße, Riehlerstraße, Alter Stammheimer Weg, Stammheimer Straße und Pionierstraße“ angefügt.
- e) An Teil I werden die Wörter „im Gebiet des Imhoff-Stollwerk-Museums (‚Schokoladenmuseum‘) auf der Rheininsel Rheinauhafen sowie im Gebiet des Zoologischen Gartens, begrenzt durch die Straßen Lennestraße, Riehlerstraße, Alter Stammheimer Weg, Stammheimer Straße und Pionierstraße“ angefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. August 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

- GV. NW. 1995 S. 971.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 12. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke
(Änderung von Teilbereichen
im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen)**

Vom 25. August 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 15. Mai 1995 die Aufstellung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke (Änderung von Teilbereichen im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 22. August 1995 - VI B 1 - 60.30.11 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Detmold

(Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Minden-Lübbecke und beim Stadtdirektor der Stadt Bad Oeynhausen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 25. August 1995

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

- GV. NW. 1995 S. 971.

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 1995/1996

Vom 21. Juni 1995

1. Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 1995/1996

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) hat die Landschaftsversammlung am 21. 6. 1995 für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr	1995	1996
wird		
im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	6 263 219 200 DM	6 544 986 450 DM
in der Ausgabe auf	6 770 022 700 DM	6 544 986 450 DM
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	891 489 250 DM	788 489 400 DM
in der Ausgabe auf	891 489 250 DM	788 489 400 DM
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf	90 433 900 DM	73 146 200 DM
festgesetzt.		
Nachrichtlich:		
Für Umschuldungen sind	153 330 000 DM	67 450 000 DM
vorgesehen.		

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf	295 172 350 DM	173 809 200 DM
festgesetzt.		

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1 100 000 000 DM	1 100 000 000 DM
festgesetzt.		

§ 5

Die gem. § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf	18,5%	18,5%
der für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 jeweils geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.		

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 85 a und 78 b LBG NW bzw. des § 50 Abs. 2 BAT zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite, freierwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.
3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplanes festgelegten Regelungen.

Dr. Wilhelm	Dr. Fuchs
Vorsitzender der	Schriftführer der
Landschaftsversammlung	Landschaftsversammlung

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 1995/1996 wird gem. § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Gem. § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 79 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 21. Juni 1995 beschlossene Haushaltssatzung dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 23. Juni 1995 angezeigt. Das Innenministerium hat den Beschluß der Landschaftsversammlung Rheinland über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 mit Erlaß vom 20. Juli 1995 - III B 3 - 9/513-3781/95 - zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 21. 9. 1995 bis 29. 9. 1995, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Landeshaus, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 349, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 14. August 1995

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– GV. NW. 1995 S. 972.

92

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
für die Genehmigung von Ausnahmen
von den Vorschriften der Verordnung
über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen
im Personenverkehr (BOKraft)**

Vom 20. August 1995

Aufgrund des § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 5. Oktober 1979 (GV. NW. S. 660) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörden für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 25 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 3 und 30 Abs. 1 BOKraft sind die Kreisordnungsbehörden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 1995

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

– GV. NW. 1995 S. 973.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Wintersemester 1995/96**

Vom 23. August 1995

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1995/96 vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 600) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die für den Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) an der Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 100 durch die Zahl 140 ersetzt.
2. In der Anlage 4 wird die für den Studiengang Ökologie (integriert) an der Universität-Gesamthochschule Essen ausgebrachte Zahl 41 durch die Zahl 10 ersetzt.
3. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz sind im Studiengang Pflegemanagement an der Fachhochschule Münster 10 Studienplätze vorweg abzuziehen.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch die Hochschule nach Maßgabe von § 53 VergabeVO.“

4. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 5 und 6.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. August 1995

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1995 S. 973.

311

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuweisung von Familiensachen**

Vom 28. August 1995

Aufgrund des § 23c des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23c des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1976 (GV. NW. S. 368) wird verordnet:

Artikel I

Die Familiensachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Berleburg werden vom Amtsgericht Siegen auf das Amtsgericht Bad Berleburg übertragen.

Artikel II

§ 1 der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen vom 22. März 1977 (GV. NW. S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1982 (GV. NW. S. 273), wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe q) wird aufgehoben.

Artikel III

Die Familiensachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Berleburg, die bei Ablauf des 31. Dezember 1995 bei dem Amtsgericht Siegen anhängig sind, gehen am 1. Januar 1996 auf das Amtsgericht Bad Berleburg über.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 1995

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Behrens

- GV. NW. 1995 S. 974.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359